

# Benutzungsordnung

## der Stadt Münstermaifeld für das „Backes“ im Stadtteil Mörz

Der Stadtrat Münstermaifeld hat in seiner Sitzung am 22. 03.2007 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### § 1

#### Objektbeschreibung und Zuständigkeit

1. Das „Backes“ ist eine Einrichtung der Stadt Münstermaifeld.  
Es umfasst
  - im Untergeschoss:
    - Backofen aus Tuffstein einschl. Vorraum
    - Küchenzeile
  - im Obergeschoss:
    - Toilettenanlage mit Vorraum
    - Versammlungsraum
  - im Dachgeschoss:
    - Speicher/Abstellraum
  
2. Das Hausrecht obliegt dem Stadtbürgermeister bzw. seinem Vertreter im Amt und der Interessengemeinschaft Mörz e.V.. Es umfasst insbesondere:
  - a) die Gestattung der Benutzung des „Backes“,
  - b) den Abschluss von Nutzungsverträgen,
  - c) die Einhaltung der Benutzungsordnung.
  
3. Zuständig für die Ausführung der Benutzungsordnung ist die Interessengemeinschaft Mörz e.V.. Auf die allgemeine Mitwirkung des Vereins im Rahmen des bestehenden Vertrages wird hingewiesen.
  
4. Erster Ansprechpartner für den Nutzer ist die Interessengemeinschaft Mörz e.V. Anmeldungen werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden, entgegengenommen. Dabei ist Art und Dauer der Veranstaltung sowie die genaue Anschrift des Nutzers mit Angabe der verantwortlichen Person anzugeben. Die verantwortliche Person muss während der Dauer der Veranstaltung für den Vermieter erreichbar sein.

### § 2

#### Zweckbestimmung

1. Das „Backes“ dient der Durchführung
  - a) öffentlicher Veranstaltungen der Stadt/des Stadtteils Mörz
  - b) privater Veranstaltungen
  - c) von Veranstaltungen
    - 1) örtlicher Vereine, Gruppen und ähnlicher Organisationen,
    - 2) überörtlicher Vereine und Organisationen
  - d) gewerblicher Veranstaltungen nach besonderer Zulassung.

### § 3 Art und Umfang der Benutzung

1. Die in § 2 genannten Veranstalter dürfen das „Backes“ und seine Einrichtungen nach Vereinbarung für ihre Zwecke benutzen. Der Zeitraum und der Umfang der Nutzung sind mit der Interessengemeinschaft Mörz e.V. rechtzeitig zu vereinbaren (§ 8, Abs. 1).
2. Das Backes steht der Interessengemeinschaft, der St. Seb. Schützenbruderschaft Mörz 1903 e.V. und der Kath. Frauengemeinschaft, Mörz, kostenlos zur Verfügung. Die Termine sind frühzeitig mit der Interessengemeinschaft Mörz e.V. abzusprechen.  
Die Reinigung nehmen die Vereine selbst vor.
3. Politische Gruppen und Vereinigungen, die das „Backes“ zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht handelt um
  - a) vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen,
  - b) extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen.
4. Voraussetzung für die Benutzung des „Backes“ ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.
5. Bei Inanspruchnahme des „Backes“ sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen
  - des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
  - der Gaststättenverordnung (GastVO)
  - der Gewerbeordnung (GewO)
  - der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Etwaige GEMA-Gebühren oder Gebühren für kommunale oder staatliche Genehmigungen hat der Nutzer nach eigener vorheriger Anzeige bzw. Beantragung selbst zu zahlen.

### § 4 Hausordnung

1. Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Benutzer des „Backes“ folgende allgemeine Grundsätze und Hinweise:

Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Für die Reinigung hat der Benutzer selbst zu sorgen. Sie hat bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages zu erfolgen.

  - b) Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für seine Nutzung.
  - c) Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und der Einrichtungen der Interessengemeinschaft Mörz e.V. eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vorsitzende des Vereins oder der Gruppe bzw. diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag (§ 3 Abs. 4) abgeschlossen worden ist.

- d) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der für die Veranstaltung Verantwortliche im Beisein der Interessengemeinschaft Mörz e.V. von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und der Anlagen sowie der Vollzähligkeit der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände überzeugt hat.
  - e) Die Räume, Anlagen und Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
  - f) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung der Interessengemeinschaft Mörz e.V. eingebracht werden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist verboten.
  - g) Der Einsatz von Wunderkerzen und jeglicher Art von Pyrotechnik ist untersagt.
  - h) Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume, die Anlagen bzw. die Einrichtungsgegenstände und die Außenanlage rund um das Backes wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen. Fenster und Türen sind zu verschließen und Lichtquellen auszuschalten. Festgestellte Schäden oder der Verlust von Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenständen sind nach Maßgabe des § 6 zu ersetzen.
  - i) Die Interessengemeinschaft Mörz e.V. ist berechtigt  
    einzelnen Personen oder  
    dem Veranstalter  
im Einzelfall für den Rest der Veranstaltung oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn böswillig Schäden verursacht werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird.
2. Der Interessengemeinschaft Mörz e.V. bleibt es unbenommen, sich jederzeit während einer Veranstaltung von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
  3. Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass die entsprechenden Störungen der Anwohner so gering wie möglich zu halten sind. Insbesondere bei Musik- und Gesangsdarbietungen sind die Türen und Fenster geschlossen zu halten. Die entsprechenden Vorschriften der Landesbauordnung und der TA-Lärm gelten entsprechend. Einzuhalten sind insbesondere tags 60 dB(A) (von 06:00 bis 22:00 Uhr) und nachts 45 dB(A) (von 22:00 bis 06:00 Uhr).
  4. Offenes Feuer ist grundsätzlich verboten.
  5. Aus hygienischen Gründen wird auf die unbedingte Benutzung der Toilettenanlage im Backes verwiesen.
  6. Die vorstehenden Bestimmungen der Absätze (1) bis (5) gelten sinngemäß für die regelmäßigen Nutzer (§ 3 Abs. 2).

## § 5

### Haftung für Schäden der Benutzer

1. Die Stadt Münstermaifeld überlässt dem Benutzer das „Backes“, seine Einrichtungen und Anlagen sowie die Gebrauchsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Nutzungsbeginns befinden. Ergibt die nach § 4 Buchstabe d) durchzuführende Kontrolle, dass sich die Räume, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht in einem für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Zustand befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Stadt Münstermaifeld und die Besucher seiner Veranstaltungen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Haftung der Stadt Münstermaifeld als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

## § 6

### Schadenersatzpflicht der Benutzer

1. Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte an dem Hausgrundstück oder an dem Inventar des Backes verursacht werden, ist der Veranstalter der Stadt Münstermaifeld gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.
2. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfange zu ersetzen. Die Stadt Münstermaifeld kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

## § 7

### Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung des Backes wird ein Nutzungsentgelt erhoben, das für die Unterhaltung des Gebäudes, seiner Anlagen und seiner Einrichtung verwendet wird. Für die Nebenkosten (Heizung, Strom etc.) wird ein Pauschalbetrag erhoben. Entgeltschuldner ist der Veranstalter bzw. Nutzer.
2. Das Nutzungsentgelt und die Nebenkosten (Heizung, Strom etc.) sind in voller Höhe so rechtzeitig zu zahlen, dass sie 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Verbandsgemeindekasse Maifeld in Polch, zu Gunsten der Stadt Münstermaifeld, eingegangen sind. Die Kautions ist bei Schlüsselübergabe zu hinterlegen.
3. Die Höhe des Nutzungsentgeltes und der Nebenkosten ergeben sich aus dem Nutzungsvertrag und dem zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preisspiegel. Der Stadtrat entscheidet jährlich, erstmals zum 01.01.2008, über die Anpassung der Nutzungsentgelte im Rahmen der Haushaltsplanberatungen. Der Preisspiegel ist Teil der Benutzungsordnung. Proben, Aufbau und kleinere Vorbereitungen sind keine Nutzung im Sinne des § 7.

**§ 8**  
**Benutzungserlaubnis**

1. Wer an der Benutzung des „Backes“ interessiert ist, hat dies frühzeitig bei der Interessengemeinschaft Mörz e.V. zu beantragen.
2. Die Interessengemeinschaft Mörz e.V. entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs unter Berücksichtigung vorrangiger, regelmäßiger Benutzungstermine der ortsansässigen Vereine und kommunaler Veranstaltungen (Wahlen etc.).
3. Die Benutzungserlaubnis wird von der Interessengemeinschaft Mörz e.V. schriftlich erteilt.

**§ 9**  
**Nutzungsvertrag**

Mit jedem Nutzer ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag in 3-facher Ausfertigung abzuschließen. Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld, die Interessengemeinschaft Mörz e.V. und Nutzer erhalten je ein Exemplar.  
Der entsprechende Mustervertrag ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

**§ 10**  
**Benutzungsordnung**

Die Benutzungsordnung wird in dem „Backes“ an geeigneter Stelle ausgelegt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

56294 Münstermaifeld, 07.05.2007  
Der Stadtbürgermeister

MAXIMILIAN MUMM